OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-700333/3/ER

Datum:
Linz, 7. März 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde der G S, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. B W, x, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 10. Juli 2017, GZ: VStV/917300898408/2017, wegen einer Übertretung nach dem Fremdenpolizeigesetz

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die Beschwerdeführerin hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 100,-- Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 10. Juli 2017, VStG/917300898408/2017, verhängte die Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) über die nunmehrige Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) eine Verwaltungsstrafe iHv 500,-- Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 3 Tage) da sie sich – wie am 12. Juni 2017 von Beamten der belangten Behörde festgestellt worden sei – seit 10. Mai 2017 unrechtmäßig in Österreich aufgehalten habe. Die Bf habe dadurch § 120 Abs 1a Fremdenpolizeigesetz – FPG iVm § 31 Abs 1 FPG verletzt.
Die Bf habe eingewendet, ihr Mann habe sich am 31. Jänner 2017 einer Prostatakrebsoperation unterzogen, weshalb eine Ausreise aus dem Bundesgebiet nicht möglich sei. Im Herkunftsland (Ukraine) sein es nicht möglich, eine lebensverlängernde oder –erhaltende Behandlung durchzuführen.
Dazu führte die belangte Behörde aus, dass sich aus den Befunden ergebe, dass die Operation erfolgreich verlaufen und eine vorübergehende medizinische Behandlung erforderlich sei. Der Mann der Bf habe sogar seine Arbeitsfähig- und –willigkeit in absehbarer Zeit erklärt. Eine schwerwiegende Erkrankung habe daher nicht festgestellt werden können, vielmehr sei die Behandlung erfolgreich gewesen und der Gatte der Bf benötige lediglich Nachkontrollen bzw eine Physiotherapie. Dass der Gatte der Bf exklusiv in Österreich erhältliche Medikamente bzw eine nur hier verfügbare Behandlung benötige, sei nicht vorgebracht worden. Auch der Länderinformation sei zu entnehmen, dass in der Ukraine eine medizinische Grundversorgung und selbst Tumorbehandlungen gewährleistet seien, wobei im Verfahren keine schwerwiegenden bzw lebensbedrohlichen Erkrankungen sowie kein akuter, lebensnotwendiger medizinischer Behandlungsbedarf erkennbar gewesen sei. Einer Abschiebung sei Art 3 EMRK daher nicht entgegen gestanden.
Das Asylverfahren der Bf sei am 24. April 2017 rechtskräftig negativ abgeschlossen worden. Daraus resultierte für die Bf eine Ausreiseverpflichtung, worauf sie im Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts auch explizit hingewiesen worden sei. Des darauf folgenden illegalen Aufenthalts habe sich die Bf daher bewusst sein müssen. Durch das Ignorieren des Erkenntnisses des Bundesverwaltungsgerichts habe die Bf fahrlässig gehandelt.
Zum Privat- und Familienleben führte die belangte Behörde aus, dass auch die Tochter und der Ehemann der Bf rechtskräftig negative Asylentscheidungen erhalten hätten. Die Bf sei mit ihrem Mann und ihrer Tochter illegal nach Österreich eingereist und habe einen Asylantrag gestellt. Außerhalb des Asylverfahrens habe die Bf nie über ein Aufenthaltsrecht verfügt. Die Bindungen der Bf zu ihrem Herkunftsland seien erheblich, da sie dort einen Großteil ihres Lebens verbracht habe, dort sozialisiert sei und die dortige Mehrheitssprache spreche. Ferner würden sich Familienangehörige im Herkunftsland aufhalten – und zwar in Kiew. Mit diesen bestehe auch Kontakt. Außer dem Besuch von Deutschkursen habe die Bf keine Weiterbildung absolviert. Ihr mehrjähriger Aufenthalt in Österreich sei nur aufgrund des unbegründeten Asylantrags vorübergehend legal gewesen. Die Bf sei unbescholten und es sei zu keinen von den Behörden verursachten

Verfahrensverzögerungen gekommen. Ein nur in Österreich verfügbarer Behandlungsbedarf aufgrund gewisser altersentsprechender Erkrankungen der Bf habe sich nicht ergeben. Die Situation im Herkunftsland der Bf habe in Abwägung mit ihren familiären und sozialen Anknüpfungspunkten dort zu keinem Überwiegen ihrer privaten und familiären Interessen am Verbleib in Österreich gegenüber den öffentlichen Interessen an einem Verlassen des Bundesgebiets geführt. Es deute nichts darauf hin, dass sich die Bf nicht wieder in ihrem Herkunftsland in die dortige Gesellschaft integrieren könne. Die Beziehungen zur Ukraine überwögen bei weitem die Integration in Österreich. Aufgrund des negativen Ausgangs des Asylverfahrens sei zur potenziellen Verfolgung und aktuelle drohender menschenrechtswidriger Behandlung der Bf in ihrem Herkunftsland eine Negativfeststellung zu treffen gewesen.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die rechtzeitige Beschwerde der Bf, in der sie rechtsfreundlich vertreten beantragt, das Straferkenntnis ersatzlos aufzuheben. Begründend führte die Bf im Wesentlichen an, sie würde aus dem Kriegsgebiet stammen. Der Ehemann der Bf leide nach seiner Prostataoperation an ausgeprägtem Harnverlust, sein Urologe habe von einer Ausreise in die Ukraine abgeraten. Einer Abschiebung stünden Art 3 und Art 8 EMRK entgegen. Der Mann der Bf wolle nicht seine fragile Gesundheit aufs Spiel setzen, auch möchte er den Kontakt zu seinem Facharzt nicht verlieren. Obwohl sein österreichischer Schwiegersohn ihn unterstütze, sei eine legale Ausreise und Wiedereinreise wegen der politischen Situation in der Ukraine fast unmöglich. Offenbar würden Menschen aus der Region L für Separatisten gehalten, denen man Prügel vor die Füße werfen müsse. Insofern erscheine eine Ausreise unzumutbar.

I.3. Mit Schreiben vom 8. September 2017 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen. Zumal keine 500,-- Euro übersteigende Strafe verhängt und die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung nicht beantragt wurde, konnte gemäß § 44 Abs 3 VwGVG davon abgesehen werden.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Die Bf, eine Staatsangehörige der Ukraine, geboren am 11. Dezember 1959, reiste gemeinsam mit ihrem Ehemann und einer Tochter illegal nach Österreich ein und stellte im Jahr 2014 einen Asylantrag in Österreich. Der Ehemann der Bf, ebenfalls Staatsangehöriger der Ukraine, unterzog sich am 31. Jänner 2017 einer Prostatakrebsoperation. Aufgrund dieser Operation litt er zumindest im Mai 2017 an ausgeprägtem Harnverlust, weshalb er sich einer Elektrostimulationstherapie und einer medikamentösen Behandlung unterzog. Ferner waren weitere Kontrolluntersuchungen erforderlich, um den Erfolg der Operation zu überwachen.

Seit 25. April 2017 sind sämtliche asylrechtlichen Verfahren betreffend die Bf rechtskräftig negativ abgeschlossen. Die Bf verfügt über familiäre Kontakte in ihrem Herkunftsland, einige Familienangehörige halten sich in Kiew auf, sie spricht die dortige Mehrheitssprache und ist unbescholten. Medizinische Grundversorgung einschließlich Tumorbehandlungen sind in der Ukraine gewährleistet, schwerwiegende oder lebensbedrohliche Erkrankungen der Bf oder ihres Gatten konnten im vorgeworfenen Tatzeitraum nicht festgestellt werden. Die Bf ist ihrer asylrechtlichen Ausreiseverpflichtung nicht nachgekommen.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus den unbestritten gebliebenen Sachverhaltsfeststellungen der belangten Behörde im angefochtenen Straferkenntnis und aus einem aktuellen Auszug aus dem Zentralen Fremdenregister.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 120 Abs 1a Fremdenpolizeigesetz – FPG in der im vorgeworfenen Tatzeitraum geltenden Fassung BGBl. I Nr. 70/2015 begeht, wer sich als Fremder nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält, eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe von 500,-- Euro bis zu 2.500 Euro,--, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen. (...) Als Tatort gilt der Ort der Betretung oder des letzten bekannten Aufenthaltes; bei Betretung in einem öffentlichen Beförderungsmittel die nächstgelegene Ausstiegsstelle, an der das Verlassen des öffentlichen Beförderungsmittels gemäß dem Fahrplan des Beförderungsunternehmers möglich ist. Die Verwaltungsübertretung gemäß erster Satz kann durch Organstrafverfügung gemäß § 50 VStG in der Höhe von 500 Euro geahndet werden.

Gemäß § 31 Abs 1 FPG in der im vorgeworfenen Tatzeitraum geltenden Fassung BGBl. I Nr. 68/2013 halten sich Fremde rechtmäßig im Bundesgebiet auf,
1. wenn sie rechtmäßig eingereist sind und während des Aufenthalts im Bundesgebiet die Befristungen oder Bedingungen des Einreisetitels oder des visumfreien Aufenthaltes oder die durch zwischenstaatliche Vereinbarungen, Bundesgesetz oder Verordnung bestimmte Aufenthaltsdauer nicht überschritten haben;
2. wenn sie auf Grund einer Aufenthaltsberechtigung oder einer Dokumentation des Aufenthaltsrechtes nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz zur Niederlassung oder zum Aufenthalt oder auf Grund einer Verordnung für Vertriebene zum Aufenthalt berechtigt sind;
3. wenn sie Inhaber eines von einem Vertragsstaat ausgestellten Aufenthaltstitels sind bis zu drei Monaten (Artikel 21 SDÜ gilt), sofern sie während ihres Aufenthalts im Bundesgebiet keiner unerlaubten Erwerbstätigkeit nachgehen;

4. solange ihnen ein Aufenthaltsrecht nach dem AsylG 2005 zukommt;
(Anm.: Z 5 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 122/2009)
6. wenn sie eine Beschäftigungsbewilligung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz mit einer Gültigkeitsdauer bis zu sechs Monaten, eine Entsendebewilligung, eine EU-Entsendebestätigung, eine Anzeigebestätigung gemäß § 3 Abs. 5 AuslBG oder eine Anzeigebestätigung gemäß § 18 Abs. 3 AuslBG mit einer Gültigkeitsdauer bis zu sechs Monaten, innehaben oder
7. soweit sich dies aus anderen bundesgesetzlichen Vorschriften ergibt.

III.2.1. Wie sich aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt, sind sämtliche asylrechtlichen Verfahren die Bf betreffend seit 25. April 2017 rechtskräftig negativ abgeschlossen. Die Bf war somit zur Ausreise verpflichtet. Für die freiwillige Ausreise stand der Bf gemäß § 55 Abs 2 FPG eine Frist von 14 Tagen zu, während der gemäß § 120 Abs 5 FPG eine Verwaltungsübertretung gemäß § 120 Abs 1a FPG nicht vorlag. Diesen Umstand berücksichtigte die belangte Behörde, indem sei der Bf vorwarf, sich seit 10. Mai 2017 unrechtmäßig im Bundesgebiet aufzuhalten. Unbestritten hielt sich die Bf im vorgeworfenen Tatzeitraum durchgehend in Österreich auf, ohne über einen Aufenthaltstitel nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz oder einen von einem Vertragsstaat ausgestellten Aufenthaltstitel zu verfügen, ohne eine Beschäftigungsbewilligung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz innezuhaben und auch ohne Bezug auf eine andere bundesgesetzliche Vorschrift. Die Bf hielt sich somit im vorgeworfenen Tatzeitraum nicht rechtmäßig in Österreich auf.

III.2.2. Zur Erfüllung des objektiven Tatbestands des § 120 Abs 1a FPG ist entsprechend der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (vgl VwGH 20.2.2014, 2013/21/0169 uHa VwGH 18.4.2013, 2011/21/0249) die hypothetische Zulässigkeit einer Ausweisung unter den Gesichtspunkten des Art 8 EMRK zu prüfen. Denn wären auch Fremde, die derart intensive private (und familiäre) Bindungen in Österreich haben, dass ihr Interesse an deren Aufrechterhaltung die entgegenstehenden öffentlichen Interessen an einer Ausweisung überwiegt, von der Strafdrohung des § 120 Abs 1a FPG erfasst, so läge darin ein dem Gesetzgeber nicht zusinnbarer Wertungswiderspruch. Es müsse daher das Vorliegen eines gesetzlichen Strafausschließungsgrundes nach § 6 VStG angenommen werden, wenn einer Ausweisung des Fremden eine zu seinen Gunsten ausfallende Interessenabwägung im Sinn des Art 8 EMRK im Weg steht.

Die Bf verfügt unbestritten in der Ukraine über familiäre Kontakte, wobei sich auch einige Familienangehörige in Kiew – und somit nicht im umkämpften Gebiet – aufhalten. Die Bf spricht die Mehrheitssprache ihres Landes, hingegen hat sie in Österreich lediglich Deutschkurse besucht, ohne weitere Fortbildungen zu absolvieren. Zudem betrug die Dauer des Aufenthalts der Bf in Österreich bis zum Ende des vorgeworfenen Tatzeitraums lediglich 2,5 Jahre, es kann somit von keiner fortgeschrittenen Integration der Bf ausgegangen werden – die sie im

Übrigen auch keineswegs behauptet hat. Der belangten Behörde ist zuzustimmen, dass die Unbescholtenheit der Bf nicht dazu geeignet ist, ihr Interesse an einem Verbleib in Österreich zu verstärken, oder das öffentliche Interesse an eine Aufenthaltsbeendenden Maßnahme abzuschwächen. Auch das Vorbringen, dass die Tochter der Bf mit einem Österreicher verheiratet ist, vermag das Privat- und Familienleben der Bf in keinem anderen Licht erscheinen zu lassen, zumal die (selbst in aufrechter Ehe lebende) Mutter einer verheirateten – und offenbar volljährigen – Tochter nicht zur Kernfamilie zu zählen ist. Dass die Bindung zwischen der Bf und ihrer Tochter derart intensiv wäre, dass von einem besonders berücksichtigungswürdigen Privatleben auszugehen wäre, wurde weder im Verwaltungsstrafverfahren noch in der Beschwerde vorgebracht.
Ein Eingriff in das Recht auf Privat- und Familienleben der Bf, der einer Ausweisung entgegenstehen würde, konnte sohin nicht festgestellt werden.

III.2.3. Zu keinem anderen Ergebnis führt auch die Berücksichtigung des von der Bf ins Treffen geführten Art 3 EMRK. Zwar unterzog sich der Ehemann der Bf im Jänner 2017 einer Prostatakrebsoperation, dass deshalb im vorgeworfenen Tatzeitraum Behandlungen erforderlich gewesen wären, die exklusiv in Österreich angeboten wurden, konnte aber nicht festgestellt werden und wurde auch in der Beschwerde nicht behauptet. Vielmehr brachte die Bf vor, dass ihr Mann den Kontakt zu seinem Facharzt nicht verlieren möchte. Betreffend die im Straferkenntnis berücksichtigten Erkrankungen der Bf wurde in der Beschwerde nichts vorgebracht, weshalb davon auszugehen ist, dass auch diesbezüglich keine exklusiv in Österreich angebotenen Behandlungen erforderlich wären. Das Vorbringen in der Beschwerde, dass *offenbar* Menschen aus der Region L für Separatisten gehalten würden, „denen man Prügel vor die Füße werfen muss“, erweist sich als Spekulation ohne Bezugnahme auf die konkrete Situation der Bf, weshalb diese Behauptung an der gst. Beurteilung nichts zu ändern vermag. Dass die Bf durch eine Ausweisung Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre, konnte im Ergebnis nicht festgestellt werden.

Die Bf hat sohin den objektiven Tatbestand des § 120 Abs 1a FPG erfüllt.

III.3.1. Gemäß § 5 Abs 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

§ 5 Abs 1 S 2 VStG ordnet der Sache nach an, dass bei fahrlässigen Ungehorsamsdelikten der Verstoß gegen den entsprechenden verwaltungs-

strafrechtlichen Rechtsbefehl grundsätzlich Fahrlässigkeit indiziert; der Täter muss diesfalls glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungs-vorschrift „kein Verschulden trifft“ (*Lewisch* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG § 5 Rz 5).

Bei der Bestimmung des § 120 Abs 1a FPG handelt es sich um ein sogenanntes Ungehorsamsdelikt im Sinne des § 5 Abs 1 zweiter Satz VStG.

Zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung ihres fahrlässigen Handelns hätte die Bf im Sinne der stRsp des Verwaltungsgerichtshofs initiativ alles darzulegen gehabt, was für ihre Entlastung spricht.

III.3.2. Der Bf musste spätestens seit der rechtskräftigen Beendigung ihrer asylrechtlichen Verfahren bewusst sein, dass sie zur Ausreise verpflichtet war. Dieser Verpflichtung ist sie aber jedenfalls bis zum Ende des vorgeworfenen Tatzeitraums nicht nachgekommen. Dass eine legale Ausreise – wie von ihr behauptet – *fast* unmöglich war, ist für die Erfüllung der subjektiven Tatseite ohne Bedeutung. Durch die Behauptung der „fast unmöglichen“ Ausreise war für die Bf auf subjektiver Ebene nichts zu gewinnen, zumal eine tatsächlich unmögliche Ausreise damit nicht behauptet und auch nicht begründet wurde. Auch durch das Vorbringen, dass Menschen aus der Region L „offenbar“ Prügel vor die Füße geworfen werden, ohne jegliche Konkretisierung dieser Behauptung auf die Situation der Bf bezogen vorzunehmen, ist ebenfalls nicht geeignet, die Bf auf subjektiver Ebene zu entlasten.
Die Bf hat daher auch die Erfüllung des subjektiven Tatbestands des § 120 Abs 1a FPG zu verantworten.

III.4.1. Gemäß § 19 Abs 1 VStG iVm § 38 VwGVG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

III.4.2. Über die Bf wurde die für diese Verwaltungsübertretung vorgesehene Mindeststrafe verhängt. Strafmildernd bewertete die belangte Behörde dabei die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit der Bf, weitere Strafmilderungsgründe sind jedoch nicht hervorgekommen.

Gemäß § 20 VStG kann die Mindeststrafe bis zur Hälfte unterschritten werden, wenn die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen oder der Beschuldigte ein Jugendlicher ist. Dem alleinigen Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit kommt jedoch kein solches Gewicht zu, dass allein deshalb – auch bei Fehlen von Erschwerungsgründen – § 20 VStG anzuwenden wäre, weil diesfalls die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe nicht beträchtlich überwiegen (vgl VwGH 6.11.2002, 2002/02/0125).

Gemäß § 45 Abs 1 Ziffer 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Das Verschulden ist geringfügig, wenn – unabhängig von der Schuldform (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) – das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl etwa VwGH 12.9.2001, 2001/03/0175). Der unrechtmäßige Aufenthalt in Österreich ist aber gerade ein typischer Fall eines nach der Strafbestimmung des § 120 Abs 1a FPG verpönten Verhaltens, sodass von einer Geringfügigkeit nicht ausgegangen werden und daher nicht von der Verhängung einer Strafe abgesehen werden kann.

IV. Im Ergebnis war daher die Beschwerde abzuweisen. Bei diesem Ergebnis war der Bf zusätzlich zum Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens ein Beitrag zu den Kosten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens in Höhe von 20% der verhängten Geldstrafe gemäß § 52 Abs 1 und 2 VwGVG vorzuschreiben.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da zur zu beurteilenden Rechtsfrage einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs existiert, von der in der ggst Entscheidung nicht abgewichen wurde. Es liegt somit keine Rechtsfrage von grundlegender Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter